

- 7 Ausführlich dazu *Šámal/Škvain*, Zur rechtlichen Regelung der Sicherungsverwahrung in der Tschechischen Republik, MschrKrim 94, 2011, 285 ff.
- 8 Siehe *Šámal* und Koll., *Trestní zákoník I* (Strafgesetzbuch, Bd. I), §§ 1-139, 2009, S. 1180 f.
- 9 *Lüch/Strüber/Roth* (Hrsg.), *Psychologische Grundlagen aggressiven und gewalttätigen Verhalten*, 2005, oder *Kunz*, *Kriminologie*, Haupt Verlag, 6. Aufl., 2011, S. 69 f.
- 10 Siehe die Entscheidungen des BVerfG v. 4.5.2011, Az: 2 BvR 2029/01, 2365/09, 2333/08, 1152/10, 517/10 und die verkürzte Wiedergabe der verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Sicherungsverwahrung in NStZ 2011, 450 ff. Zur Einordnung dieses Urteils s. die Beiträge von Schöch NK 2012, 47 ff. und Müller, NK 2012, 54 ff.
- 11 Der umgekehrte Fall ist allerdings auch denkbar. Das Gericht kann eine Sicherungsverwahrung in eine stationäre Schutzbehandlung – einschließlich alkoholbedingter und anderer (poly-)toxikomanischer Suchttherapien – umwandeln, falls sich herausstellt, dass die Gründe für die Sicherungsverwahrung fortgefallen sind, diejenigen für die Schutzbehandlung jedoch fortbestehen (§ 100 Abs. 6 StGB).
- 12 Übereinstimmend *Šámal/Škvain*, Zur rechtlichen Regelung der Sicherungsverwahrung in der Tschechischen Republik, MschrKrim 94, 2011, 294.
- 13 In der Tschechischen Republik kommen in den letzten Jahren ca. 220-230 Strafgefangene auf 100.000 Einwohner, diese Quote ist eine der höchsten in Europa überhaupt.
- 14 Siehe *Vantuch*, Entlassung aus dem Strafvollzug auf Bewährung und die Möglichkeit der Entlastung der überfüllten Strafvollzugsanstalten (tschechisch), *Trestní právo* 2012, Heft 2, 4 ff.
- 15 Vgl. § 88 Abs. 2 StGB.

Neue Strafvollzugsgesetze: Nur gut gemeint reicht nicht!

Ziethener Kreis begrüßt die inhaltliche Grundausrichtung des von 10 Bundesländern erarbeiteten Musterentwurfes zum Strafvollzug am Resozialisierungsgedanken, kritisiert aber fehlende Qualitätsstandards sowie die mangelnde personelle und finanzielle Absicherung

Ziethener Kreis

Der von zehn Bundesländern erarbeitete Mustergesetzentwurf für Landestrafvollzugsgesetze (ME) bringt erhebliche Fortschritte gegenüber dem in diesen Ländern noch geltenden Bundesgesetz (StVollzG) im Hinblick auf ein konsistentes Programm der Resozialisierung im Erwachsenenstrafvollzug. So sollen im Rahmen eines umfassenden Diagnoseverfahrens die für die Straffälligkeit ursächlichen Faktoren, aber auch die Entwicklungspotentiale der Gefangenen ermittelt werden. Darauf aufbauend soll ein differenzierter, individueller Vollzugs- und Eingliederungsplan erstellt, regelmäßig überprüft und fortgeschrieben werden (§§ 7, 8 ME). Damit wird die Vollzugsgestaltung von Anfang an auf die Entlassung und ein anschließendes straffreies Leben ausgerichtet, wodurch nach dem Stand der Wirkungsforschung zur Straftäterbehandlung in der Tat Rückfallgefahren wirksam verringert werden.

Die im Vollzugs- und Eingliederungsplan vorgesehenen Resozialisierungsmaßnahmen werden zur verbindlichen Leitlinie einer individualisierten Vollzugsgestaltung, die frühzeitig auch die Bewährungshilfe, andere externe Fachleute und Ehrenamtliche einbezieht. Dadurch wird im Sinne einer durchgehenden Hilfe der spätere Übergang in Freiheit erleichtert. Eine im Vollzugsverlauf zunehmende Öffnung durch Langzeitausgänge und andere überleitungsorientierte Maßnahmen (z. B. Verlegung in den offenen Vollzug) werden sehr viel konsequenter als im bisherigen StVollzG angestrebt.

Das insoweit vorbildliche Konzept der Resozialisierung wird jedoch auf der politischen, organisatorischen und institutionellen Ebene nicht ausreichend abgesichert. In den Vorschriften zur Struktur der Vollzugsanstalten und zum Personal werden keinerlei verbindliche Festlegungen getroffen. So bleibt es beispielsweise in § 96 ME bei der allgemeinen Forderung, dass die Anstalt „mit dem für die Erreichung des Vollzugsziels und die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Personal ausgestattet“ wird. Als konkrete Berufsgruppen werden lediglich Seelsorger und Personal zur medizinischen Versorgung

genannt. Die Gesetzentwürfe einiger Länder wie Mecklenburg-Vorpommern ergänzen hier wenigstens, dass insbesondere Sozialarbeiter, Psychologen und Pädagogen in ausreichendem Maß einzustellen sind. Der ME aber benennt weder die bislang zahlenmäßig größte Berufsgruppe des Allgemeinen Vollzugsdienstes noch den Werkdienst oder die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung. Auch im Hinblick auf die institutionelle Absicherung der Betreuungs- und Behandlungsgruppen sowie die notwendige Gliederung von Anstalten bleibt der ME deutlich hinter dem Bundesstrafvollzugsgesetz zurück. Obwohl der Wohngruppenvollzug mit fest zugeordnetem Vollzugspersonal nach dem derzeitigen Stand der Wirkungsforschung als anerkanntes Prinzip anzusehen und daher verfassungsrechtlich geboten ist (vgl. BVerfGE 116, 69), wird er nicht zur verbindlichen Regelform der Unterbringung gemacht. Wohngruppenvollzug bedeutet, dass mehrere Inhaftierte in zusammenhängenden Wohnbereichen mit jeweils individuellen Hafräumen sowie Gemeinschaftsräumen leben. Die Gefangenen sollen lernen, im Zusammenwirken mit Anderen Verantwortung für die Gestaltung ihres Alltags im Strafvollzug und später in der Freiheit zu übernehmen. Nur in Wohngruppen können Gefangene sozialverträgliches Zusammenleben und eine eigenverantwortliche Lebensgestaltung einüben (§ 13 Abs. 1 ME). Zur personellen Ausstattung einer Wohngruppe wie des Strafvollzugs insgesamt sieht der Musterentwurf keine gesetzlichen Mindeststandards vor.

Damit droht die Umsetzung des neuen Gesetzesvorhabens ebenso zu scheitern wie die des alten Strafvollzugsgesetzes, dessen inhaltliche Vorgaben vom Spardiktat restriktiver Haushaltspolitik topediert worden sind. Es wird erneut ausgeblendet, dass ein präventiver Mitteleinsatz statt kurzfristiger Einsparungen im Strafvollzug Resozialisierungserfolge ermöglicht, Wiederholungstaten reduziert und damit neues Leid auf Opferseite und deutlich höhere Folgekosten vermeiden könnte.

Vor diesem Hintergrund fordern wir:

1. Der verfassungsrechtlich verbürgte Resozialisierungsauftrag ist gesetzlich, institutionell und personell abzusichern und auch in der baulichen Struktur abzubilden. Den Worten des Musterentwurfes müssen stärker als bislang Taten folgen.
2. Der Wohngruppenvollzug muss verbindliche Regelform der Unterbringung sowie Gliederungsprinzip einer Justizvollzugsanstalt sein und ressourcenmäßig abgesichert werden.
3. Jede Wohngruppe soll nicht mehr als 15 Gefangene umfassen. Dieser wird ein hinreichend großes, in Zahl und Zusammensetzung am konkreten Bedarf orientiertes, multiprofessionelles Team fest zugeordnet. Dazu müssen neben entsprechend fortgebildeten Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen des Allgemeinen Vollzugsdienstes mindestens eine Sozialpädagogin/ein Sozialpädagoge und andere qualifizierte Bedienstete gehören. Für die Gefangenen jeder Wohngruppe müssen zusätzlich Psychologen zur Verfügung stehen. Die Landesstrafvollzugsgesetze sollten hier mindestens eine Psychologenstelle für 30 Gefangene vorsehen. Unabhängig davon folgt aus dem Angleichungs- und Gegenwirkungsgrundsatz, dass jedem Gefangenen Zugang zu psychotherapeutischer Hilfe und Unterstützung zu gewähren ist, ggf. auch von externen Fachkräften.
4. In einer solchen überschaubaren Wohngruppe können und müssen Konflikte unter den Beteiligten ausgehalten und miteinander bearbeitet werden. Das in vielen Vollzugsanstalten geltende geheime Curriculum, Unruhe und Auseinandersetzungen möglichst in dem Sinne zu verhindern, dass Konflikte versteckt oder unterdrückt werden, muss dringend überwunden werden. Ziel einer auf ein gelingendes Zusammenleben ausgerichteten Gestaltung einer Wohngruppe ist nicht das Wohlfühlen der Gefangenen, sondern letztlich die Sicherheit der Bevölkerung.
5. Die Arbeit mit Gefangenen muss stärker als bislang an der Unterstützungsbedürftigkeit des Einzelnen und seinen Potentialen ausgerichtet sein. Flexibilität und Differenzierung je nach individuellen Notwendigkeiten und Entwicklungsfortschritten sind sowohl in Bezug auf einzelne Gefangene als auch in Bezug auf Wohngruppen unabdingbar.
6. Zur individuellen Vollzugs- und Eingliederungsplanung gehört auch die möglichst frühzeitige Möglichkeit, die jeweiligen Behandlungsfortschritte in begrenzter Freiheit zu erproben. Das gilt auch für zu lebenslangen Freiheitsstrafen Verurteilte. Von ihnen geht vielfach keine größere Rückfallgefahr aus als von anderen Langzeitgefangenen. Daher sollte die im ME vorgesehene starre Mindestverbüßungszeit zur Prüfung von Lockerungen ebenso wie im Hamburger StVollzG entfallen. Hier geht es um die je nach Gefährlichkeit und Behandlungsfortschritt im Einzelfall durchzuführende individuelle Prüfung. Abstrakte Regelungen werden dem Problem nicht gerecht.
7. Neu zu errichtende Justizvollzugsanstalten sollten nicht mehr als 300 Haftplätze umfassen. Nur in solch kleinen Anstalten können Anonymität und Subkultur vermieden und Übersicht sowie Kontrollierbarkeit sichergestellt werden. In jedem Fall aber sind Justizvollzugsanstalten in kleine überschaubare Einheiten zu gliedern, die einen von persönlicher Kommunikation, Vertrauen und Wertschätzung geprägten Umgang ermöglichen und damit die Voraussetzungen sozialen Lernens und der erfolgreichen Wiedereingliederung von Gefangenen in die Gesellschaft schaffen. Die Differenzierung in kleine Einheiten dient im Übrigen der Verbesserung des Anstaltsklimas und damit der Qualität der Resozialisierungsarbeit.
8. Für das Ermöglichen von sozialem Lernen und für das Einüben eines angemessenen Umgangs mit Konflikten und Provokationen muss gut ausgebildetes und für die speziellen Bedürfnisse des Vollzuges zusätzlich geschultes Personal in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen. Die Landesgesetze müssen Mindestquoten für die Personalausstattung enthalten, damit der begründbare inhaltliche Anspruch an die Arbeit im Vollzug nicht aktuellen haushaltspolitischen Sparmaßnahmen zum Opfer fällt und so zur Makulatur wird.
9. Das Personal muss im Rahmen individuell zugeschnittener Personalentwicklungskonzepte regelmäßig bedarfsgerecht fortgebildet und gefördert werden. Die Auswahl von Mitarbeitern des Vollzuges muss in besonderem Maß Qualitäten wie Empathie- und soziale Kommunikationsfähigkeit, intrinsische Motivation etc. berücksichtigen. Fortbildung sowie Praxisberatung und -begleitung für die Bediensteten sind nicht nur „zu gewährleisten“ (§ 96 S. 2 ME), sondern verpflichtend für alle Bediensteten vorzusehen. Entsprechende Angebote einschließlich Supervision sind von den Vollzugsbehörden vorzuhalten.
10. Aufgabe der Anstaltsleitung muss es sein, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Wohngruppen bei der konsequent am Resozialisierungsziel und dem jeweiligen Bedarf der Gefangenen ausgerichteten Gestaltung des Vollzugslebens zu unterstützen und sie gegen ordnungspolitische Ansinnen, die dem Vollzugsziel entgegenstehen, zu schützen. Soweit das soziale Lernen mit fachlich und kriminalpolitisch vertretbaren Risiken verbunden ist, gehört es zu den Aufgaben der Anstaltsleitung, für eine professionelle, rationale Abwägung zu sorgen und ihre so getroffenen Entscheidungen in jede Richtung zu vertreten. Dabei sind Opferinteressen, Rückfallwahrscheinlichkeit und Erprobungsnotwendigkeit zu würdigen, wobei zu den Opferinteressen auch die nachhaltige Prävention von Straftaten gehört. Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen müssen soweit wie möglich an die Mitarbeiter abgegeben und dezentralisiert werden.

Diese Maßnahmen sind zwingende Voraussetzung für die Erfüllung des verfassungsrechtlich vorgeschriebenen Resozialisierungsgebotes. Nur durch ein konsequent an der Ermöglichung von sozialem Lernen und Verantwortungsübernahme ausgerichtetes System in einem dafür geeigneten Lebensumfeld kann Rückfallgefahren adäquat entgegengewirkt und so die Bevölkerung vor zukünftigen Straftaten Entlassener wirksamer als bisher geschützt werden. Dies vermeidet menschliches Leid bei potentiellen Opfern, aber auch erhebliche Folgekosten und ist damit auch volkswirtschaftlich günstiger. Die Bürgerinnen und Bürger haben ein Recht auf einen qualitativ hochwertigen, im Sinne der Rückfallvermeidung wirklich erfolgreichen Strafvollzug.

Im Ziethener Kreis, einer parteipolitisch unabhängigen Gruppe kriminalpolitisch engagierter Wissenschaftler und Praktiker, arbeiten die nachfolgenden Personen zusammen: Prof. Dr. Andrea Baechtold, Bern; Prof. Dr. Heinz Cornel, Berlin; Prof. Dr. Frieder Dünkel, Greifswald; Christoph Flüge, Den Haag; Ulrich Freise, Berlin; Manfred Lösch, Berlin; Anke Pörksen, Hamburg; Dr. Harald Preusker, Dresden; Dr. Ineke Pruin, Greifswald/Mannheim; Prof. Dr. Bernd-Rüdiger Sonnen, Hamburg.